



**MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN IM ATTERGAU**
Pol. Bez. Vöcklabruck

Zl. 920/2023/Hau.

4880 St. Georgen i.A., am 13. Dezember 2023
Attergaustraße 21

Bearbeiterin: Elke Haubentratz
Telefon 07667 / 6255-0*; Fax 07667 / 6255-34

E-mail: finanz@st-georgen-attergau.ooe.gv.at
<http://www.st-georgen-attergau.ooe.gv.at>

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i.A. vom 12. Dezember 2023, mit der die Tarifordnung, beschlossen im Gemeinderat am 31.03.2009, geändert mit Verordnung vom 16.04.2019 und 07.12.2021, wie folgt geändert wird:

§ 1

- (1) Die Tarife für die Vermietung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, Hütten, Verkaufsständen, Laternen, Bühnenelementen, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten im Eigentum der Marktgemeinde werden wie folgt festgelegt:

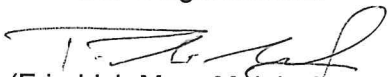
Tarifpost	Grundstück- bzw. Grundstücksteile	Preise
1	Verwendung von öffentl. Gut (Sondernutzung) oder Gemeindegrund für gewerbliche oder private Zwecke bei Veranstaltungen (Benützung bis zu 1 Woche entgeltfrei). Die Reinigung hat durch den Benützer bzw. Veranstalter zu erfolgen.	0,00
2	Verwendung von öffentl. Gut (Sondernutzung) oder Gemeindegrund für gewerbliche oder private Zwecke ab 1 Woche bis zu einem Jahr (Saison von 01.04.-30.09.) pro m ²	15,00
3	Benützung von öffentl. Gut (Sondernutzung) oder Gemeindegrund zur Aufstellung von Baugerüsten, Silos, Container und Lagerung von Baumaterialien je angefangene m ² wöchentlich (Benützung bis zu 1 Woche entgeltfrei)	1,00
	Hütten, Verkaufsstände, Laternen und Bühnenelemente	
4	Leihgebühr für Hütten für Vereine der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (pro Stück und Veranstaltung)	40,00
5	Leihgebühr für Hütten für Gewerbetreibende und Auswärtige (pro Stück und Veranstaltung)	50,00

6	Leihgebühr für Verkaufsstände für Vereine der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (pro Stück und Veranstaltung)	5,00
7	Leihgebühr für Verkaufsstände für Gewerbetreibende und Auswärtige (pro Stück und Veranstaltung)	15,00
8	Leihgebühr für Bühnenelemente für Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde (pro Stück und Veranstaltung)	10,00
9	Leihgebühr für Laternen (pro Stück und Veranstaltung)	10,00
	Der Verleih für eine Veranstaltung mit karitativem Zweck ist kostenlos.	
	Die Zustellung durch das Bauhofpersonal wird nach tatsächlichem Aufwand inklusive Fahrzeugstunden abgerechnet. Die Zustellung entlang der Attergaustraße ist kostenlos.	
	Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Personalkostenersatz	Stunden-satz
10	Unimog oder Traktor samt Zusatzgeräten	40,00
11	Kehrmaschine	50,00
12	Boki-Mobil samt Zusatzgeräte	30,00
13	Kleintraktor samt Zusatzgeräte	30,00
14	Lader samt Zusatzgeräte	30,00
15	Hebebühne selbstfahrend	40,00
16	Markiergerät ohne Material	30,00
17	Stampfer, Benzinhammer, Rüttelplatte je Gerät und Tag pauschal	15,00
18	Arbeitsleistung des Bauhofpersonals während der Betriebszeiten des Bauhofs (Verrechnung pro begonnene halbe Stunde)	40,00
19	Arbeitsleistung des Bauhofpersonals an Sonn- und Feiertagen (Verrechnung pro begonnene halbe Stunde)	80,00
20	Materiallieferungen werden separat in Rechnung gestellt.	

§ 2

Diese Tarifordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 07. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Friedrich Mayr-Melnhof, Bsc)

Amtstafel

Angeschlagen am 13. Dezember 2023

Abgenommen am 29. Dezember 2023